

Abschlüsse im Hauptschulzweig nach der Klasse 9:

Es wird unterschieden zwischen dem Hauptschulabschluss und dem qualifizierenden Hauptschulabschluss.

Hauptschulabschluss

Einen Hauptschulabschluss erhält, wer

- die schriftlichen Prüfungen der Zentralen Abschlussprüfung in den Fächern **Deutsch** und **Mathematik** mitgeschrieben hat,
- eine **Projektprüfung** abgelegt hat und
- die Bedingungen für die Vergabe des Abschlusses erfüllt (Notendurchschnitt von **besser als 4,4** und Ausgleich von ggf. negativen Noten)

Qualifizierender Hauptschulabschluss

Einen Qualifizierenden Hauptschulabschluss erhält, wer

- die schriftlichen Prüfungen der Zentralen Abschlussprüfung in den Fächern **Deutsch, Mathematik und Englisch** mitgeschrieben hat,
- eine **Projektprüfung** abgelegt und
- eine Gesamtleistung (Notendurchschnitt aller unterrichteten Fächer) von **3,0 und besser** erreicht hat.

Darüber hinaus müssen **folgende Voraussetzungen für die Zuerkennung des Hauptschulabschlusses gemäß § 55 VOBGM** erfüllt sein:

- Schlechter als "ausreichend" kann durch die **Note 3** (oder besser) ausgeglichen werden.
- 3x **Note 5 nicht** ausgleichbar, wenn darunter **D oder M oder GL** ist.
- 5x die **Note 5** ist nicht ausgleichbar.

Abschlüsse der Hauptschule nach Klasse 9

Hauptschulabschluss	Qualifizierender Hauptschulabschluss
mit schriftlicher Prüfung in	
Deutsch, Mathematik	Deutsch, Mathematik + Englisch
Erfolgreiche Ablegung der Abschlussprüfung mit einer Gesamtleistung 4,4 oder besser	Erfolgreiche Ablegung der Abschlussprüfung mit einer Gesamtleistung 3,0 oder besser
Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Hauptschulabschlusses nach § 55 der VOBGM: Ausgleich nicht ausreichender Leistungen	
Schlechter als "ausreichend" kann durch die Note 3 (oder besser) ausgeglichen werden	
3x Note 5 nicht ausgleichbar, wenn darunter D oder M oder GL ist	
5x die Note 5 ist <u>nicht</u> ausgleichbar	
Entscheidung durch die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin	

Der Berufsorientierte Abschluss

- im Rahmen der inklusiven Beschulung
- in Verbindung mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Im Förderschwerpunkt Lernen (§ 50 Abs. 4 des Schulgesetzes) werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die auch nach Ausschöpfung der Maßnahmen nach den §§ 1 bis 4 die Lernziele der allgemeinen Schule nicht erreichen werden.

Sie werden nach einem eigenen Bildungsgang unterrichtet. Der Bildungsgang schließt mit dem Berufsorientierten Abschluss als Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt ab, soweit nicht der Übergang in den Bildungsgang einer allgemeinen Schule möglich ist.

§7: Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012

